

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/597

KR.Nr. K 0036/2021 (VWD)

Kleine Anfrage Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Leistungsvereinbarung mit Ernst & Young AG für die formelle und materielle Abwicklung der Prüfung der Härtefallbeiträge wirft Fragen auf Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Aus der Medienmitteilung des Kantons vom 25. Februar 2021 konnte entnommen werden, dass die Ernst & Young AG mit Hauptsitz in Basel die Fachstelle Standortförderung auf der Basis einer Leistungsvereinbarung bei der formellen und materiellen Abwicklung der Gesuche unterstützt. Ernst & Young AG (EY) führe insbesondere die materielle Beurteilung der Härtefallgesuche sowie die standardisierte Überprüfung nach Vorgaben des Kantons innerhalb von maximal vier Tagen durch.

Es ist richtig, dass der Kanton alles daransetzt, den notleidenden und behördlich geschlossenen Unternehmen raschmöglichst zu helfen und es ist nachvollziehbar, dass dafür für die Abwicklung der Gesuche externe Hilfe gesucht wurde.

In der Annahme, dass die Vergabe dieser Leistungsvereinbarung ein normales Submissionsverfahren durchlaufen hat, ist zu vermuten, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt worden ist, dennoch wirft diese Vergabe einige Fragen auf.

1. Wurden auch Solothurner Treuhandgesellschaften eingeladen?
2. Welche Submissionskriterien wurden angewandt und wie hoch wurde der Preis gewertet?
3. Beinhalteten die «weichen» Submissionskriterien auch die Steuerpflicht im Kanton Solothurn, wenn nein, warum wurde dieses zulässige Kriterium nicht aufgenommen?
4. Gibt es eine Ausstiegsklausel, wenn die garantierten vier Tage für die Überprüfung nicht eingehalten werden können?
5. Wurde auch die Option geprüft, den Leistungsauftrag an mehrere Anbieter zu vergeben und so ein «Klumpenrisiko» zu verhindern?
6. Gibt es Pläne für weitere Leistungsvereinbarungen, wenn der Kanton, bedingt durch die Menge, auch mit den Vorprüfungen personell überfordert ist?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Auftragsvergabe an die Ernst & Young AG, Bern, erfolgte aufgrund der ausserordentlichen Dringlichkeit im freihändigen Verfahren. Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 die Anspruchsvoraussetzungen für Härtefallmassnahmen in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) massiv gelockert. Der Kanton Solothurn hat diese Lockerungen per 21. Januar 2021 übernommen. Mit diesen Lockerungen hat sich in der Folge die Anzahl Gesuche erheblich erhöht. Aus diesem Grund wurde die Zusammenarbeit mit einem Drittunternehmen gemäss § 3 Absatz 4 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO; BGS 101.6) forciert. Da die Beschaffung aufgrund der unvorhersehbaren Ereignisses dringlich wurde und daher ein offenes oder ein selektives Verfahren nicht durchgeführt werden konnte, wurde in der Folge gemäss § 15 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz; BGS 721.54) das freihändige Verfahren angewandt.

Im Rahmen des freihändigen Verfahrens hat die Fachstelle Standortförderung Ausschreibungsunterlagen erstellt, die sowohl Eignungs- als auch Zuschlagskriterien beinhalten. Die Ausschreibungsunterlagen wurden an fünf Unternehmen geschickt und diese für eine entsprechende Offerte angefragt. Insgesamt sind vier Offerten eingegangen, die nach den definierten Eignungs- und Zuschlagskriterien beurteilt wurden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wurden auch Solothurner Treuhandgesellschaften eingeladen?

Bei der Auswahl der eingeladenen Unternehmen wurde der Fokus darauf gelegt, dass die Fachstelle Standortförderung möglichst rasch bei der Abarbeitung der hängigen und eingehenden Gesuche unterstützt wird und die dafür notwendigen, gut ausgebildeten Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Zudem galt es, das Risiko von allfälligen Interessenkonflikten zu berücksichtigen. Solche sind insbesondere dann gegeben, wenn das beigezogene Unternehmen als Revisionsstelle für einen Gesuchsteller oder eine Gesuchtellerin tätig ist. In diesen Fällen ist die Gesuchsprüfung und -abwicklung durch das beigezogene Unternehmen in jedem Fall unzulässig und müsste folglich durch die Fachstelle Standortförderung erfolgen. Diese beiden Gründe waren primär ausschlaggebend dafür, fünf grosse, national etablierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Offertstellung einzuladen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Submissionskriterien wurden angewandt und wie hoch wurde der Preis gewertet?

Im freihändigen Verfahren wurden nachfolgende Eignungs- und Zuschlagskriterien angewandt:

Eignungskriterien:

- Wirtschaftliche/finanzielle Leistungsfähigkeit
Damit soll sichergestellt werden, dass das beigezogene Unternehmen über eine genügende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um den Auftrag erfüllen zu können.
- Eignung/Erfahrung
Damit soll sichergestellt werden, dass sich das beigezogene Unternehmen aufgrund seiner

Erfahrung für den Auftrag eignet. Es wurden zwei Referenzprojekte, die nicht weiter als 5 Jahre zurückliegen, vorausgesetzt.

- Qualifikation der Schlüsselpersonen
Damit soll sichergestellt werden, dass die Schlüsselpersonen des beigezogenen Unternehmens, die für die Gesuchsprüfung und -abwicklung eingesetzt werden, über die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen.
- Organisation
Damit soll sichergestellt werden, dass das beigezogene Unternehmen auch bei einer Spitzenauslastung die geforderten Bearbeitungszeiten einhalten kann.
- Interessenkonflikte
Damit soll sichergestellt werden, dass sich das beigezogene Unternehmen dem Risiko von Interessenkonflikten und Befangenheit bewusst ist und Vorschläge dazu erarbeitet, wie damit umzugehen ist.

Zuschlagskriterium:

- Preis

3.2.3 Zu Frage 3:

Beinhalteten die «weichen» Submissionskriterien auch die Steuerpflicht im Kanton Solothurn, wenn nein, warum wurde dieses zulässige Kriterium nicht aufgenommen?

Nein. Die Steuerpflicht im Kanton Solothurn ist aufgrund des Diskriminierungsverbots gemäss § 6 Absatz 1 des Submissionsgesetzes kein zulässiges Eignungskriterium. Zudem hätte dieses Eignungskriterium den in der Antwort zu Frage 1 ausgeführten Überlegungen nicht ausreichend Rechnung getragen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Gibt es eine Ausstiegsklausel, wenn die garantierten vier Tage für die Überprüfung nicht eingehalten werden können?

Nein. Die Gesuchsprüfung und -abwicklung durch das beigezogene Unternehmen erfolgt auf Zuweisung der Fachstelle Standortförderung. Die Fachstelle Standortförderung kann die Zuweisung jederzeit einstellen. Eine Ausstiegsklausel ist daher nicht notwendig.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wurde auch die Option geprüft, den Leistungsauftrag an mehrere Anbieter zu vergeben und so ein «Klumpenrisiko» zu verhindern?

Die Option wurde geprüft und verworfen. Es ist mit grossem Aufwand verbunden, das beigezogene Unternehmen zu schulen, einen reibungslosen Informationsfluss sicherzustellen und die notwendigen Berechtigungen für die IT-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund wurde entschieden, mit nur einem Unternehmen zusammenzuarbeiten.

3.2.6 Zu Frage 6:

Gibt es Pläne für weitere Leistungsvereinbarungen, wenn der Kanton, bedingt durch die Menge, auch mit den Vorprüfungen personell überfordert ist?

Nein. Die unterzeichnete Auftragsvereinbarung beinhaltet die Option, die formelle Prüfung ebenfalls dem beigezogenen Unternehmen zu übertragen. Von dieser Option wird bereits Gebrauch gemacht.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 5408, Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat